

stellt, die nach § 291 StPO zur notwendigen Aufhebung und Zurückverweisung der Sache führt.²⁹

Es ist in diesem Zusammenhang zu klären, inwieweit das Rechtsmittelgericht in einem solchen Falle an die Beschränkung nach § 283 Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 282 Abs. 1 StPO gebunden ist, bzw. inwieweit die Bestimmung des § 291 StPO Platz greift. Beide Vorschriften binden das Gericht und verpflichten es zu einem bestimmten Tun bzw. Unterlassen. Deshalb kann sich das Rechtsmittelgericht nicht einfach zugunsten der einen über die andere Bestimmung hinwegsetzen. Die in der Praxis wiederholt vertretene Auffassung, § 291 StPO sei die speziellere Vorschrift und setze insoweit § 283 Abs. 2 StPO außer Kraft, findet im Gesetz keine Stütze. Es handelt sich bei § 283 Abs. 2 StPO um ein ausdrückliches Recht der Rechtsmittelberechtigten, den Umfang der Nachprüfung durch das Rechtsmittelgericht selbst zu bestimmen.³⁰ Außerdem kann das Gericht nicht von sich aus die — wenn auch nur teilweise eingetretene — Rechtskraft einer Entscheidung beseitigen (§ 282 Abs. 1 StPO).

Ebenso unrichtig wäre es aber auch, § 291 StPO nicht anzuwenden. Vielmehr müssen beide Bestimmungen (§ 283 Abs. 2 und § 291 StPO) in der Anwendung miteinander verbunden werden. Daraus folgt, daß das Rechtsmittelgericht, wenn es bei der Überprüfung einer beschränkt angefochtenen Entscheidung die Verletzung von Verfahrensvorschriften im Sinne des § 291 StPO feststellt, diese Entscheidung in dem Umfange, wie sie angefochten wurde, aufhebt und die Sache insoweit zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückverweist. Es muß aber ausdrücklich betont werden, daß es sich dabei nur um den Teil des Urteils handeln kann, der infolge der Anfechtung noch nicht rechtskräftig ist.³¹

V. Die Überprüfung des Rechtsmittels nach Eingang der Akten beim Rechtsmittelgericht

Bevor sich das Rechtsmittelgericht näher mit einer Sache befaßt, bedarf es einer sorgfältigen Prüfung, ob das Rechtsmittel den gesetz-

29. vgl. S. 394 f. dieses Leitfadens.

30. vgl. Urteil des OG vom 6.1. 1956, NJ, 1956, S. 188; Reinwarth, Die Beschränkung des Rechtsmittels im Strafprozeß, NJ, 1956, S. 331 ff.

31. vgl. Stegmann/Löwenthal, „Zur Frage der notwendigen Aufhebung und Zurückverweisung“, Fragen des Strafprozeßrechts der Deutschen Demokratischen Republik, S. 75 ff.